

# Haus- und Badeordnung

## Allgemeines

---

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte und/oder dem Betreten des Schwimmbades erkennt jeder Besucher die Badeordnung sowie alle weiteren, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Badebetriebes erlassenen Vorschriften und Anordnungen als verbindlich an. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Es ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) das störende Betreiben von Rundfunkgeräten, Plattenspielern, Kassettenrecordern und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad,
  - b) das Betreten des Schwimmbecken-Umgangs mit Schuhen,
  - c) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
  - d) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art,
  - e) das Untertauchen von Badegästen,
  - f) das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken,
  - g) das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
  - h) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
  - i) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen sind Begleithunde von Menschen mit Behinderung bei entsprechendem Nachweis
  - j) übermäßiger Konsum von Alkohol

5. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können von der Nutzung des Bades ausgeschlossen werden und haben dies nach Aufforderung sofort zu verlassen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
6. Das Rauchen am Becken sowie im Umkleide- und Sanitärbereich ist nicht gestattet.
7. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
8. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
9. Der Bürgermeister kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

## Öffnungszeiten und Zutritt

---

1. Das Freibad ist täglich von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet. In den Sommerferien von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Eine Übersicht der aktuellen Preise und Gebühren befindet sich am Aushang im Kassenbereich.
2. Bei Schlechtwetterverhältnissen unter 20°C bleibt das Freibad geschlossen. Täglich ab 10.00 Uhr erscheint zudem eine entsprechende Information auf [www.ruhla.de](http://www.ruhla.de).
3. Die Badeaufsicht kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
  - a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen;
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen, mit Ausnahme von Begleithunden von Menschen mit Behinderung;
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden, Hautauschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden,
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Beckens nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

6. Für Kinder von 0 bis 6 Jahren ist die Begleitung durch eine erwachsene Begleitperson erforderlich. Kinder unter drei Jahren haben eine für ihre Größe geeignete Schwimmwindel zu tragen.
7. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Preisliste ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung und ist durch Aushang öffentlich bekannt gegeben.
8. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Einzelkarten gelten nur unmittelbar nach Lösung des Eintrittsgeldes. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten. Bei Verlust können diese gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 2,50 € ersetzt werden.
9. Kassen- und Einlassschluss ist eine halbe Stunde vor der offiziellen Schließzeit

## Haftung

---

1. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Verwaltung oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.
2. Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Eine Haftung der Badeanstalt für abgegebene Garderobe tritt nur ein, wenn ein Verschulden der Verwaltung oder seiner Beauftragten vorliegt. Im Übrigen ist die Haftung für die abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen ausgeschlossen.

## Benutzung des Bades

---

1. Seitliches Einspringen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
2. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
4. Die Verwendung von Seife oder Duschbad außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
5. Die Badegäste dürfen die Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
6. Das Baden ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

7. Jegliches Springen im Bereich der Schwimmbecken geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
8. Bei Benutzung eines Schließfaches hat der Badegast dieses selbst zu verschließen und den Schlüssel während der Badezeit bei sich zu behalten.  
Bei Schlüsselverlust wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

## Besondere Bestimmungen

---

1. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Schließung des Bades vor Ablauf der Öffnungszeit aus ökonomischen Gründen, wie zu geringe Anzahl Badegäste, widrige Witterungsbedingungen, zu veranlassen oder das Bad wegen Überfüllung im Interesse der Sicherheit der Gäste zeitweise zu sperren. Mit Ablauf der Öffnungszeit haben die Gäste das Freibad unverzüglich zu verlassen.
2. Bekleidung oder andere persönlichen Gegenstände, die eine halbe Stunde nach Schließung nicht abgeholt wurden, werden vom Personal in Verwahrung genommen und gemäß der Bestimmungen über Fundsachen behandelt.
3. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
4. Die Benutzung der Wasserrutsche ist Nichtschwimmern nur unter Aufsicht gestattet und erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

## Ausnahmen

---

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal entgegen.

## Inkrafttreten

---

Die Haus- und Badeordnung tritt am 30.06.2018 in Kraft.

Ruhla, den 29.06.2018

gez. Dr. Slotosch

Bürgermeister